
Sitzung des Gemeinderates Großmehring
- Beschlussauszug -

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 15 Sitzungstag: 17.06.2025

7. 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Hochrain" in Demling

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Großmehring, 23.06.2025



Stefan Mirbeth
Geschäftsleiter

Sitzung des Gemeinderates Großmehring - Beschlussauszug -

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 15 Sitzungstag: 17.06.2025

7.1 **Abwägung der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hochrain“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01.04.2025 bis 05.05.2025 statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben **keine Stellungnahme** ab (insgesamt 27):

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern
- Gemeinde Pförring
- Markt Kösching
- Stadt Vohburg
- Gemeinde Oberdolling
- Gemeinde Lenting
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Kreisbrandrat Martin Lackner
- Kreisheimatpfleger -Hr. Dr. Karl Heinz Rieder-
- Kreisjugendring
- BUND Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisverband Eichstätt
- Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Bezirk Oberbayern
- Teilnehmergeinschaft Großmehring
- Deutsche Post
- LRA Eichstätt untere Jagdbehörde

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme **ohne Hinweise/Einwände** ab (insgesamt 15):

- Planungsverband Region Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde –

-
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
Referat I 3
 - Markt Manching
 - Stadt Ingolstadt
 - TenneT TSO GmbH
 - bayernets GmbH
 - Stadtwerke Ingolstadt
 - Landratsamt Eichstätt -Gesundheitswesen-
 - IHK für München und Oberbayern
 - Handwerkskammer für München und Oberbayern
 - Bayerischer Bauernverband -Geschäftsstelle Ingolstadt – (+ BBV Demling-
Theissing)
 - Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange **gaben eine Stellungnahme mit Hinweisen ab**
(insgesamt 3):

- Landratsamt Eichstätt, Bauamt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG

Diese werden in den nachfolgenden Unterpunkten dargelegt und abgewogen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Großmehring, 23.06.2025



Stefan Mirbeth
Geschäftsleiter

Sitzung des Gemeinderates Großmehring - Beschlussauszug -

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

15

Sitzungstag:

17.06.2025

7.1.1 Stellungnahme Landratsamt Eichstätt

Sachverhalt:

Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Bauamt, Schreiben vom 05.05.2025:

„... zum oben genannten Verfahren gibt das Landratsamt Eichstätt folgende Stellungnahme ab:

1. Grundlage dieser Stellungnahme ist die der Entwurf in der Fassung vom 29.01.2025.
2. Bauverwaltung:

Gegen den Entwurf bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden.

- (1) Zu Baugrenzen
Hier wurde lediglich der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie angegeben. Wir bitten um Ergänzung der Festsetzung zu den Grenzen, die nicht an einer Straßenbegrenzungslinie liegen. Zwischen den zwei „neuen“ Parzellen verläuft eine blaue gestrichelte Linie. Welche Bedeutung hat diese Linie?
- (2) Zu 2.3 Maximal zulässige Firsthöhe
Wie ist mit Eckgrundstücken umzugehen. Wir bitten um Klarstellung.
- (3) Zu 2.4 Maximal zulässige Wandhöhe
Wie oben
Was bedeutet beim Pultdach „einseitig“. Ist hier die höhere oder niedrigere Wand gemeint?
- (4) Zu 3.1 Nebenanlagen
Garagen und Carports sind keine Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO. Wir bitten um Anpassung
- (5) Zu 4.2 Stellplätze
Hier wird auf die Änderung der BayBO hingewiesen. Wir empfehlen diesbezüglich die Rücksprache mit der Bauverwaltung.
- (6) Zu 5.1 Einfriedungen und Stützmauern
Am Ende des ersten Absatzes wird auf Ziffer 11 verwiesen. Wir können diese Ziffer leider nicht finden. Sichtschutzanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Diese Festsetzung kann insbesondere bei den Grundstücken südlich der Fraunhoferstraße zu Problemen führen.
- (7) Zu 5.2 Dachaufbauten
Hier wird auf die letzte Änderung der BayBO verwiesen. Diese Festsetzung greift nicht mehr bei Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken, Art. 57 I Nr.18, Art 81 V BayBO.

3. Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit dem mit dem o. g. Bebauungsplan unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise Einverständnis:

Auflagen:

- (1) Da der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) pflegeintensiv ist und durch starke Verbreitung häufig andere Pflanzenarten zurückdrängt, ist die Art von der Pflanzliste zu streichen.
- (2) Die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan "Am Hochrain" ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (nähere Informationen hierzu unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm#so)

-
- (3) Es ist darauf zu achten, dass trotz der Verschiebung der Baugrenzen der Traufbereich der im Bebauungsplan festgesetzten Bäume zzgl. 1,50 m Umkreis um die Traufe von Bebauung freigehalten wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Bäume eingehen und an anderer Stelle nach zu pflanzen sind.

Es wird gebeten, das Landratsamt Eichstätt im weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Beschluss: 15 JA : 0 NEIN

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Bebauungsplan in Text und Plan wie folgt eingearbeitet:

Zu (1):

Die Abstände der Baugrenze zu den Grenzen, die nicht an einer Straßenbegrenzungslinie liegen, werden im Plan beispielhaft ergänzt. Es gilt aber auch die textliche Festsetzung, dass der Abstand zu den straßenseitigen und rückwärtigen Grenzen 3m beträgt, mit Ausnahme zu den südlich angrenzenden Grundstücken bei der Fraunhoferstraße zur Bestandsbebauung der Humboldtstraße (vgl. Pkt. (6)).

Die blau gestrichelte Linie stellt die geplante neue Parzellenteilung dar. Es wird im Plan ein entsprechendes Symbol als Hinweis ergänzt.

Zu (2):

2.3 Die FHmax orientiert sich auch bei Eckgrundstücken an der Straßenseite, von der die Zufahrt erfolgt. Dieser Punkt wird entsprechend im Text ergänzt.

Zu (3):

2.4: Die WHmax orientiert sich auch bei Eckgrundstücken an der Straßenseite, von der die Zufahrt erfolgt.

Beim Pultdach wird von der höheren Wandhöhe ausgegangen. Diese Punkte werden entsprechend im Text ergänzt.

Zu (4):

3.1: Der Passus wird korrigiert und bei Stellplätzen und Garagen auf den korrekten § 12 BauNVO verwiesen. Außerdem wird nun durch die Gemeinde Großmehring ermöglicht, dass Stellplätze und Garagen bei seitlicher Zufahrt direkt an der Grundstücksgrenze liegen dürfen.

Zu (5):

4.2 Stellplätze: Aufgrund der geänderten BayBO wird die Gemeinde Großmehring ihre Stellplatzsatzung zum 01.10.2025 aktualisieren und dann auf die jeweils gültige Stellplatzsatzung verwiesen (dynamischer Verweis). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen wird auf ein Maximum begrenzt.

Zu (6):

Ziffer 11 wird gestrichen, da relevante Passage unter Pkt. 5.1 bereits aufgeführt: „Stützmauern an den Grundstücksgrenzen...“

Die Baugrenze bei den Grundstücken südlich der Fraunhoferstraße wurde am Südrand bis zur Grundstücksgrenze verschoben. So sind hier auch Sichtschutzanlagen direkt entlang der Grundstücksgrenze möglich.

Zu (7):

Die nicht mehr gültige Festsetzung zu Dachgauben wird gemäß der aktuellen BayBO ersatzlos gestrichen.

Zu 3. Naturschutz

Zu (1):

Der Blutrote Hartriegel wird ersatzlos aus der Pflanzenliste gestrichen.

Zu (2):

Die Auflage wird im Text entsprechend um den angegebenen Link ergänzt. Die Meldung der Ausgleichsfläche erfolgt nach erfolgreichem Satzungsbeschluss.

Zu (3):

Die geplanten Baumstandorte werden entsprechend so angepasst, dass es bei keinem zu einer Überschneidung mit einer Bebauung kommt. Da die meisten Grundstücke bereits bebaut sind, werden die Bäume vor den noch nicht bebauten Grundstückspartzen 3, 7, und 10 jeweils dorthin verschoben, wo eine Bebauung bereits erfolgte, die weit genug von den Baumstandorten entfernt ist, so dass die Bäume gut wachsen können.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Großmehring, 23.06.2025



Stefan Mirbeth
Geschäftsleiter

Sitzung des Gemeinderates Großmehring - Beschlussauszug -

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

15

Sitzungstag:

17.06.2025

7.1.2 Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 31.03.2025:

„... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zur Ausgleichsfläche des genannten Planungsgebietes befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7135-0070, „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und der römischen Kaiserzeit“

D-1-7135-0134, „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit (Villa rustica).“

Die o.g. Bodendenkmäler sind durch Luftbildbefunde und Lesefunde bekannt und grenzen unmittelbar an die Ausgleichsfläche an. Die endgültigen räumlichen Ausdehnungen der vorgeschichtlichen Besiedlung verschiedener Perioden, konnten bislang noch nicht erfasst werden. Daher ist zu vermuten, dass sich die vorgeschichtliche Besiedlung bis in den Bereich der Ausgleichsfläche erstreckt.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität, so dass das Ausweisen als Ausgleichsfläche grundsätzlich begrüßt wird, da mit einer dauerhaft extensiven Bodennutzung die Möglichkeit zur langfristigen Erhaltung des Bodendenkmals verbessert werden. Geringfügige Bodeneingriffe wie Heckenanpflanzungen beeinträchtigen in aller Regel die erhaltene Denkmalsubstanz nicht oder nur im geringen Umfang und erfordern deshalb kein Erlaubnisverfahren. Hingegen ist für größere Bodeneingriffe wie Großbaumpflanzungen oder Oberbodenabträge zur Herstellung einer Magerrasenfläche eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich.

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Ausgleichsfläche ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Bereich des Baugebietes selbst sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Daher danken wir für die Übernahme des Hinweises auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG im Umweltbericht, bitten aber ebenfalls um Übernahme in die Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß

Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

<https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Informationen hierzu finden Sie unter:

[200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) (bayern.de)

- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 15 JA : 0 NEIN

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Text eingearbeitet.

Der Text zu den Bodeneingriffen wird sowohl in die Festsetzungen als auch in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

Die genannten Bodendenkmäler werden nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan, Planteil Ausgleichsfläche übernommen.

Die Hinweise werden unter Teil C – Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen als separater Punkt 5. Bodendenkmalpflege übernommen.

Bei weiteren Verfahrensschritten werden die Belange des BLfD entsprechend berücksichtigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Großmehring, 23.06.2025


Stefan Mirbeth
Geschäftsleiter

Sitzung des Gemeinderates Großmehring - Beschlussauszug -

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 15 Sitzungstag: 17.06.2025

7.1.3 Stellungnahme Bayernwerk AG

Sachverhalt:

Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Schreiben vom 17.04.2025:

„...gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en):

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen
Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“

Beschluss: 15 JA : 0 NEIN

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Text eingearbeitet, ebenso die Anlagen.

Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen und zu den Hausanschlüssen werden als Hinweise an die Bauherren in der Begründung und unter den Hinweisen aufgenommen.

Bei den folgenden Verfahrensschritten wird das Bayernwerk weiterhin beteiligt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Großmehring, 23.06.2025



Stefan Mirbeth
Geschäftsleiter